



Landgericht Frankfurt am Main
Az.: 2-6 O 411/09

Lt. Protokoll
verkündet am: 25. 11. 09
Zachskorn, JFAe

~~_____~~
als Urkundsbeamt
der Geschäftsstelle



Eingegangen
60325 Frankfurt
27. NOV. 2009
Graf von Westphalen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger
u. Widerbeklagter -

gegen

DigiProtect Gesellschaft zum Schutze digitaler Medien mbH, vertr. durch den
Geschäftsführer Alex Gesparis, Krögerstr. 2, 60313 Frankfurt,

- Beklagte
u. Widerklägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. Kristofer Bott, Graf von Westphalen
Bappert & Modest, Ulmenstraße 23-25, 60325 Frankfurt am Main, Gz.:_60270/2008
KB/KB

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilkammer -
durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht Rau
Richter am Landgericht Kirschbaum
Richter Dr. Trosch

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. November 2009 für Recht erkannt:

1. Auf die Widerklage hin wird dem Kläger bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000,00 € - ersatzweise Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt,

im Internet, insbesondere in File-Sharing-Netzwerken, ohne Einwilligung der Beklagten die Musikaufnahme „Milow - Ayo Technology“ der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und/oder hieran durch Bereitstellung eines Internetanschlusses mitzuwirken.

2. Weiterhin wird der Kläger auf die Widerklage hin verurteilt, an die Beklagte € 801,80 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab dem 10.10.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, in Ziff. 1 nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von € 10.000,00, im Übrigen nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Der Streitwert wird auf € 10.000,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Beklagte ist Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte für die Verwertung in Tauschbörsen an dem Album „Milow-Milow“ und den auf diesem Album enthaltenen Aufnahmen, u.a. der Aufnahme „Ayo Technology“.

Über den Internetanschluss des Klägers wurde am 6.5.2009 zusammen mit weiteren Musikstücken in einem sog. Chartcontainer („German Top 100 Single-Charts 20.4.2009“) eine digitale Kopie der auf dem Album „Milow“ enthaltenen Tonaufnahme „Ayo Technology“ öffentlich zugänglich gemacht.

Die Beklagte hatte den Kläger sodann mit anwaltlichem Schreiben vom 9.7.2009 (Anlage K 1) abgemahnt und zur Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung betreffend der Musikaufnahme „Milow - Ayo Technology“ aufgefordert. Eine solche Erklärung gab der Beklagte jedoch nicht ab. Der Beklagte berief sich vielmehr auf eine Verpflichtungs- und Unterlassungserklärung, die er aufgrund der Einstellung eines anderen sog. Chartcontainers zu einem früheren Zeitpunkt, nämlich am 29.12.2008, und der damit verbundenen Urheberrechtsverletzungen der Beklagten gegenüber dieser am 26.5.2009 abgegeben hatte. Diese war von der Beklagten vorformuliert und von dem Kläger handschriftlich ergänzt worden und hat folgenden Wortlaut:

„1.

Schuldner wird es ab sofort unterlassen, bei Vermeidung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Tonaufnahme „Guru Josh - Infinity 2008 (German Top 100 Charts)“ der Künstlergruppe Guru Josh oder andere geschützte Werke oder einzelne Teile hiervon, im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen oder öffentlich zugänglich machen zu lassen. ...“

Der Kläger hatte handschriftlich die ursprünglich vorgesehene Vertragsstrafenhöhe von € 5.001,00 in „angemessener Höhe“ abgeändert und den ursprünglichen Unterlassungstext um „andere geschützte Werke oder“ ergänzt (vgl. Anlage K 2).

Der Kläger ist der Auffassung, dass ein Unterlassungsanspruch der Beklagten gegen ihn aufgrund seines Verhaltens vom 6.5.2009 nicht (mehr) bestehe, da er die für ei-

nen solchen Anspruch notwendige Wiederholungsgefahr durch seine Unterlassungserklärung vom 26.5.2009 beseitigt habe.

Ursprünglich begehrte der Kläger die Feststellung, dass der seitens der Beklagten in ihrem als Anlage K 1 zur Klageschrift vorgelegten Abmahnschreiben vom 9.7.2009 geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen den Kläger nicht besteht. Die Parteien haben jedoch den Rechtsstreit diesbezüglich übereinstimmend für erledigt erklärt.

Die Beklagte beantragt widerklagend zuletzt,

- wie erkannt -.

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Auffassung, dass von dem Kläger abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung die Wiederholungsgefahr nicht habe entfallen lassen (können), da diese Erklärung schon nicht bestimmt genug gewesen sei, einen Vertragsstrafeanspruch zu begründen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den zu den Akten gelangten Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der widerklagend geltend gemachte Unterlassungsanspruch findet seine Rechtsgrundlage in § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG. Der Kläger hat die Beklagte als Inhaberin ausschließlicher Nutzungsrechte für die Verwertung in Tauschbörsen durch die Einstellung einer digitalen Kopie der streitgegenständlichen Aufnahme „Ayo Technology“ der Gruppe „Milow“ von seinem Internetanschluss aus in einer solchen Tauschbörse verletzt. Umstände, die eine Haftung des Klägers für diese Rechtsverletzung jedenfalls als Störer entfallen lassen könnten, sind schon nicht vorgetragen. Die dadurch begründete Wiederholungsgefahr ist auch nicht durch die von dem Kläger am 26.5.2009 abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung entfallen. Eine Unterlassungsverpflichtung muss, um die Wiederholungsgefahr zu beseitigen, sich auf die konkrete Verletzungsform beziehen und diese unzweideutig charakterisieren (Teplitzki, WAV, 8. Kapitel, Rdnr. 16). Die Unterwerfungserklärung muss nach Inhalt und Umfang dem entsprechen, was auch Inhalt des entsprechenden Unterlassungsantrags und der Urteilsformel wäre (BGH GRUR 1996, S. 290, 291). Dem entsprach vorliegend die von der Beklagten vorformulierte Unterlassungserklärung vor Abänderung durch den Kläger. Nach Abänderung derselben durch den Kläger hat diese jedoch jedenfalls hinsichtlich anderer als der Werke der Künstlergruppe Guru Josh lediglich deklaratorische Wirkung und kann einen vertraglichen Unterlassungsanspruch nebst Vertragsstrafenzahlung und damit einen Wegfall der Wiederholungsgefahr nicht begründen. Die andere als die Künstlergruppe Guru Josh betreffende Ergänzung durch den Beklagten („oder andere Werke“) wiederholt im Ergebnis nur die Vorgaben des Urhebergesetzes, fremde Werke nicht ohne Einwilligung des Urhebers bzw. sonstigen Berechtigten zu verbreiten (vgl. OLG Frankfurt/M., GRUR 1988, S. 563, 564, zu der insoweit vergleichbaren Konstellation der lediglichen Wiederholung unter der Geltung des UWG anerkannter allgemeiner Voraussetzungen), spezifiziert jedoch in keiner Weise das Verletzungsobjekt i.S. „im Kern gleichartiger Verletzungshandlungen“. Nur durch eine solche Spezifizierung (vorliegend bspw. durch eine Bezugnahme auf Musikstücke der Gruppe „Milow“ oder zumindest auf Musikstücke an sich) kann jedoch bestimmt werden, welche Verletzungshandlungen neben der konkreten Verletzungsform von der Unterlassungserklärung noch umfasst sind und welche nicht. Dass der Erklärende einer unbestimmten Erklärung wie der streitgegenständlichen Unterlassungserklärung nicht zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet werden kann, dürfte zudem im Interesse des Klägers liegen.

Der auf Zahlung gerichtete Anspruch findet in Höhe von € 651,80 seinen Rechtsgrund in den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Beklagte handelte als berechtigte Geschäftsführerin ohne Auftrag, da ihr die in der Abmahnung verfolgten Ansprüche auf Unterlassung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG zustanden und sie mit der Abmahnung zugleich ein objektiv fremdes Geschäft i.S.v. § 683 Satz 1 BGB führte. Damit steht den Prozessbevollmächtigten der Beklagten eine Geschäftsgebühr für die vorgerichtliche Vertretung zu, wegen der die Beklagte Freistellung von dem Kläger verlangen kann. Der hierbei zugrunde gelegte Streitwert in Höhe von € 10.000,00 ist nicht zu beanstanden. Gleiches gilt hinsichtlich der angesetzten 1,3-Geschäftsgebühr. Der weitere Zahlungsanspruch in Höhe von € 150,00 steht dem Kläger gemäß § 97 Abs. 1, 3. Alternative UrhG als angemessene Lizenzgebühr zu. Der Anspruch der Beklagten auf Schadensersatz bemisst sich der Höhe nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie, wonach eine Vergütung beansprucht werden kann, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles auf angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (BGH GRUR 1990, S. 1008). Dass für den streitgegenständlichen Titel eine Lizenzgebühr von € 150,00 hätte verlangt werden können, wurde von dem Kläger noch nicht einmal in Abrede gestellt und erscheint im Übrigen auch angemessen.

Die Entscheidung über die Kosten findet ihren Rechtsgrund in den §§ 91, 91 a ZPO. Die mit der übereinstimmend für erledigt erklärten Klage verbundenen Kosten waren (auch) dem Kläger aufzuerlegen, da diese mit den obigen Ausführungen zur spiegelbildlichen positiven Feststellungsklage im Rahmen der Widerklage zu keinem Zeitpunkt begründet war.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Die Festsetzung des Streitwerts ergibt sich aus § 3 ZPO.

Rau

Kirschbaum

Trosch

